

Ordentliches Einbürgerungsverfahren

Andrea Fehr
Gemeindeschreiberin-Stv.

11. März 2026



Merkblatt für das ordentliche Einbürgerungsverfahren

Gemäss Art. 38 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes können für eine Einbürgerung Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren werden schrittweise für die jeweiligen Entscheide und nach Verfahrensstand auf Gemeindeebene erhoben.

Gesetzliche Grundlagen

Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV)

Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Formelle Kriterien für eine ordentliche Einbürgerung

Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- 1) 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz
Anrechenbare Aufenthaltstitel:
 - Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz angerechnet
 - Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet
 - Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet
- 2) Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- 3) Ist der Bewerber in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin, so muss er sich während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung und seit die Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

- 1) Seit Gesuchseinreichung mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde
- 2) Niederlassungsbewilligung C

Materielle Kriterien

Deutschkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

² Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt; oder
- d) über ein Sprachdiplom (Telc oder Goethe) verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geographie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.
- f) Kanton Schwyz

Achtung: Der Nachweis über die Deutsch- sowie gesellschaftliche und politische Kenntnisse muss jeweils zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegen!

Aktuelle Bildungseinrichtungen

Folgende vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtung bietet den Erwerb der Prüfung über die Grundkenntnisse Gesellschaft und Politik an:

- Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon in Pfäffikon und Goldau SZ:

Sekretariat: 055 415 13 00, info@bbzp.ch, <http://www.bbzp.ch/Weiterbildung/Einburgerungskurs>

Bitte erkunden Sie sich betreffend Prüfungen Gesellschaft und Politik zuerst auf der Homepage des Berufsbildungszentrums Pfäffikon. Unter dem Link „Informationen und Bedingungen“ sollten alle relevanten Fragen beantwortet werden können.

Finanzielle Verhältnisse

¹ Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn:

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten 5 Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

² Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Leumund

¹ Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

² Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn:

- a) der Strafregistrauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1000.-- verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

³ Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

Ehegatten

Ehegatten werden individuell eingebürgert. Es besteht aber die Möglichkeit, gemeinsam ein Gesuch zu stellen. Auch wenn die Ehegatten ein gemeinsames Gesuch stellen, hat jeder Ehegatte sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Ehegatten werden anlässlich der Anhörung getrennt befragt und auch individuell eingebürgert.

Einbezug der Kinder in Gesuch der Eltern

Die minderjährigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben (Art. 30 BÜG). Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr werden die Integrationskriterien individuell überprüft. Ab dem 16. Altersjahr miteinbezogene Kinder haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären (separates Formular).

Selbständiges Einbürgerungsgesuch für Kinder

Kinder ab dem 12. Altersjahr können auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen. Das Gesuch muss durch die gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

Bis zum 16. Altersjahr ist kein Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse erforderlich.

Verfahren

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt ein Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag für das Gemeindebürgerrecht ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Bevor das Formular ausgehändigt wird, wird abgeklärt, wie der Gesuchsteller die Deutschkenntnisse nachweisen kann. Dazu ist eine telefonische Voranmeldung beim Einbürgerungssekretariat, 055 416 92 43, notwendig.

Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird eine erste Teilrechnung von Fr. 500.00 fällig. Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt sowie im Höfner Volksblatt ausgeschrieben.

Jeder Gesuchsteller ist von der Einbürgerungsbehörde persönlich anzuhören. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Gemeinderäte
- 5 Parteienvertreter
- 1 beratendes Mitglied der Verwaltung

An der Anhörung werden die persönlichen Verhältnisse, die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft.

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Bei positiver Beurteilung des Gesuchs, wird es an das kantonale Departement des Innern (Abteilung Bürgerrechtsdienst), Schwyz, weitergeleitet. Dieses beantragt beim Staatssekretariat für Migration, Bern, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Nach Erhalt der Eidg. Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Kantonsrat endgültig über Ihr Gesuch. In der Regel geschieht dies in Form eines Sammelbeschlusses viermal jährlich.

Kosten

Allgemein

Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregistrauszug etc.)

Achtung: Für die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

Gemeinde

Einzelpersonen: Fr. 2'300.00

Ehepaare und Familien: Fr. 3'200.00

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Bund

Eidg. Einbürgerungsbewilligung (bis ca. Fr. 300.00)

Kanton

Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können zwei bis drei Jahre vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

Informationen im Internet

www.freienbach.ch

www.sz.ch → Rubrik Personenstand/Bürgerrecht

www.sem.admin.ch

Kontakt

Andrea Fehr, Gemeindeschreiberin-Stv., Telefon: 055 416 92 43, E-Mail: einbuengerung@freienbach.ch

Übersicht Verfahren ordentliche Einbürgerung im Kanton Schwyz

